

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 5. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2025)

zum Thema:

Was tun, wenn´s brennt? Zweite Rettungswege

und **Antwort** vom 25. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21614
vom 5. Februar 2025
über Was tun, wenn´s brennt? Zweite Rettungswege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher alle Bezirke von Berlin zu den Fragen 1, 4 und 5 um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Für wie viele Gebäude in den jeweiligen Berliner Bezirken ist der zweite Rettungsweg nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der jeweiligen Nutzungseinheit sichergestellt (§ 33 Abs. 2 Satz 2 Var. 2 BauO Bln)

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt dazu Folgendes mit:

„Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da dazu keine statistische Erfassung erfolgt.“

Das Bezirksamt Mitte teilt dazu Folgendes mit:

„Die Anzahl der Gebäude im Bezirk Mitte ist nicht erfasst. In der Regel wurde und wird im Wohnungsbau der zweite Rettungsweg durch die Geräte der Berliner Feuerwehr (anleiten)

sichergestellt. Sonderbauten (z.B. Hochhäuser, Verwaltungs- und Bürohäuser) werden mit zwei baulichen Rettungswegen ausgestattet.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Der zuständige Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht des Bezirksamts Reinickendorf führt darüber keine Statistik.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt dazu Folgendes mit:

„Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da hierzu keine statistische Erfassung existiert.“

Das Bezirksamt Spandau teilt dazu Folgendes mit:

„Über die Anzahl der Gebäude werden keine Statistiken geführt. Die gesetzliche Regel dazu lautet, dass i.d.R. nur bei Sonderbauten auf Grund der Rettung von vulnerablen Gruppen (Kinder, Menschen mit Behinderungen, alte Menschen) oder auf Grund der Höhe (Hochhaus, Höhe Fußboden letzter Aufenthaltsraum >22.00m) i.d.R. ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden sein muss oder ein Sicherheitstreppenhaus.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt dazu Folgendes mit:

„Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist eine Beantwortung nicht möglich.“

Das Bezirksamt Pankow teilt dazu Folgendes mit:

„Inwieweit für alle Gebäude bzw. in jedem Gebäude wiederum für jede Nutzungseinheit der zweite Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle sichergestellt ist, ist dem Bezirksamt nicht bekannt. Es handelte sich hierbei bei jedem Gebäude in der Vergangenheit, aktuell und auch künftig, baugenehmigungsrechtlich um eine Entscheidung im Einzelfall.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Darüber gibt es im Stadtentwicklungsamt Marzahn-Hellersdorf keine Statistik, aber in der Regel sind das die Mehrzahl der Wohngebäude.“

Das Bezirksamt Neukölln teilt dazu Folgendes mit:

„Es gibt keine statistische Erfassung zu Gebäuden, in welchen der zweite Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Berliner Feuerwehr erreichbare Stelle sichergestellt wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere bei Wohnhäusern (ausgenommen Wohnhochhäuser) nahezu beim gesamten Gebäudebestand der zweite Rettungsweg über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der jeweiligen Nutzungseinheit sichergestellt wird. Dies ist nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig und grundsätzlich nicht zu beanstanden.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Stadtplanungsamt Fehlanzeige“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Eine pauschale Benennung der Anzahl der Gebäude ist für den Bezirk nicht möglich, da diese Daten nicht gesondert erhoben bzw. evaluiert werden können.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt dazu Folgendes mit:

„Die bezirklichen Bauaufsichten führen darüber keine Statistik. Es ist jedoch so, dass bei allen Gebäuden, die keinen zweiten baulichen Rettungsweg besitzen, der zweite Rettungsweg mit Rettungsgeräten der Berliner Feuerwehr sichergestellt wird.“

Frage 2:

Verfügen alle Berliner Feuerwachen über (ständig einsatzfähige) Hubrettungsfahrzeuge oder vergleichbare Rettungsgeräte im Sinne des § 33 Abs. 3 Satz 1 BauO Bln? Falls nein, welche Wachen verfügen über derartige Geräte und welche nicht?

Antwort zu 2:

Nicht alle Feuerwachen der Berliner Feuerwehr verfügen über ein Hubrettungsfahrzeug. An folgenden Berufsfeuerwachen ist entsprechend der aktuellen Fahrzeug-, Funktions- und Personalverteilung kein Hubrettungsfahrzeug vorgesehen. Die übrigen 28 Berufsfeuerwachen verfügen darüber.

Feuerwache Mitte	(FW 1100)	Voltairestraße 2 in 10179 Berlin
Feuerwache Urban	(FW 1500)	Wilmsstr. 19 in 10961 Berlin
Feuerwache Hermsdorf	(FW 2300)	Heinsestr. 24 in 13467 Berlin
Feuerwache Wedding	(FW 2500)	Reinickendorfer Str. 15a in 13347 Berlin
Feuerwache Wilmersdorf	(FW 3400)	Gasteiner Str. 19-20 in 10717 Berlin
Feuerwache Wannsee	(FW 4500)	Kronprinzessinnenweg 20 in 14109 Berlin
Feuerwache Karlshorst	(FW 6500)	Dönhoffstraße 31 in 10318 Berlin

Frage 3:

Sofern diese Geräte nicht lückenlos verfügbar sind: welches sind die drei höchsten kalkulierten/geplanten Eintreffzeiten für geeignete Rettungsfahrzeuge berlinweit aus welchen Wachen betreffend alle Gebäude im Sinne des § 33 Abs. 3 Satz 1 BauO Bln sicher? (E.g. 16 Minuten für Straße X, da das nächstgelegene Rettungsfahrzeug aus Wache Y kommen muss, da in Wache Z keines vorhanden ist.)

Antwort zu 3:

Der Berliner Feuerwehr liegen keine Daten zu Gebäuden vor, bei denen der 2. Rettungsweg entsprechend § 33 Absatz 3 Satz 1 Bauordnung Berlin (BauO Bln) über die Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Eine Kalkulation im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Frage 4:

Welche Stellen sind in Berlin zuständig für die fortlaufende Überwachung des Fortbestehens von Zufahrten zu Gebäuden im Sinne des § 5 BauO Bln?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Mitte teilt dazu Folgendes mit:

„Das Parken in Feuerwehruzufahrten ist verboten und durch Verkehrszeichen (Halteverbot) gekennzeichnet. Die Einhaltung wird durch Polizei und Ordnungsämter überwacht.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Die Bauaufsichtsbehörden, im Bezirksamt Reinickendorf der Fachbereich BWA, haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Darunter fallen auch die Zufahrten zu Gebäuden.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt dazu Folgendes mit:

„Eine fortlaufende behördliche Überwachung des Fortbestehens von Zufahrten zu Gebäuden im Sinne des § 5 BauO Bln ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und findet auch nicht statt. Etwas anderes gilt jedoch für bauliche Anlagen, die der Brandsicherheitsschau gemäß § 5 f. BetrVO unterliegen. Im Rahmen der Brandsicherheitsschau werden auch die Zufahrtswege für die Feuerwehr kontrolliert. Die Brandsicherheitsschau wird von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BetrVO).“

Das Bezirksamt Spandau teilt dazu Folgendes mit:

„Bei bestimmten Sonderbauten (geregelt in der Betriebs-Verordnung, z.B. Schulen oder Pflegeheime) wird im Rahmen der Brandsicherheitsschauen, im Abstand von mind. alle 5 Jahre, durch die bezirklichen Bauaufsichtsämter, meist in Zusammenarbeit mit der Berliner Feuerwehr-vorbeugender Brandschutz, auch die Zugänglichkeit und falls notwendig die Zufahrt zu dem Gebäude für die Feuerwehr überprüft.

Bei allen anderen Gebäuden ist in erster Linie der Eigentümer, bzw. der Nutzer des Gebäudes für die Einhaltung der Brandschutzanforderungen im genehmigten Stand verantwortlich. „

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt dazu Folgendes mit:

„Es findet keine fortlaufende Überwachung durch die Bau- und Wohnungsaufsicht statt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet die entsprechenden, grundstücksbezogenen öffentlich – rechtlichen Anforderungen einzuhalten.“

Das Bezirksamt Pankow teilt dazu Folgendes mit:

„Für die fortlaufende Überwachung des Fortbestehens von Zufahrten zu Gebäuden im Sinne des § 5 BauO Bln ist die (i.d.R. örtliche) Bauaufsichtsbehörde zuständig.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Für die fortwährende Sicherstellung der Feuerwehruzufahrten sind die jeweiligen Eigentümer/innen und Betreiber/innen der baulichen Anlagen selbst verantwortlich.

Eine laufende Überwachung von behördlicher Seite gibt es dafür nicht.

Lediglich bei gemäß der Betriebsverordnung überwachungspflichtigen Sonderbauten werden im Zuge von Brandsicherheitsschauen und Betriebsüberwachungen auch die Feuerwehruzufahrten mit in die Besichtigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde und Mitarbeiter/innen der Berliner Feuerwehr einbezogen.“

Das Bezirksamt Neukölln teilt dazu Folgendes mit:

„Für bestehende Gebäude ist nach Errichtung grundsätzlich die/der Eigentümer*in selbst dafür verantwortlich, dass ihr/sein Gebäude mindestens im baurechtlich genehmigten Zustand gehalten und die sichere Benutzbarkeit über die gesamte Standdauer gewährleistet wird. Hierzu zählt selbstverständlich auch die Erhaltung von erforderlichen Zufahrten nach § 5 BauO Bln. Eine regelmäßige bzw. fortlaufende ordnungsbehördliche Überprüfung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und wird hier deshalb auch nicht praktiziert. Sonderbauten, wie z.B. Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, größere Verkaufs-, Versammlungs- u. Beherbergungsstätten, Krankenhäuser unterliegen jedoch der Verpflichtung zur Durchführung von sogenannten Brandsicherheitsschauen gemäß Betriebsverordnung. Diese dienen der vorbeugenden Abwehr von durch Brände oder Explosionen entstehenden Gefahren. Hierin enthalten ist auch die stichprobenhafte Überprüfung erforderlicher Zufahrten, sowie Aufstell- u. Bewegungsflächen für die Feuerwehr.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Stadtplanungsamt Fehlanzeige.

Fachbereich Tiefbau:

Für die Einhaltung der BauO muss das Stadtentwicklungsamt zuständig sein. Lediglich für den Fall, dass eine Gehwegüberfahrt angelegt werden muss, muss diese beim SGA beantragt und genehmigt werden. Das SGA baut diese dann auch zu Lasten des Anliegers.

Im Weiteren werden Gehwegüberfahrten im Rahmen des regelmäßigen Straßenbegangs gem. AV Straßenüberwachung hinsichtlich Verkehrssicherheit kontrolliert. Je nach Straßenkategorie erfolgt dies entweder alle 2 Monate oder alle 2 Wochen.

Eine Kontrolle hinsichtlich Vorhandensein zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges obliegt nicht dem SGA.

Sollte im Rahmen von beantragten Sondernutzungen von Leitungsverwaltungen Zufahrten entfallen, so wird dies im Rahmen der Antragsbearbeitung berücksichtigt und ggf. zusammen mit dem Antragsteller und der Feuerwehr nach Alternativen gesucht, um den 2. Rettungsweg während der Bauzeit sicherzustellen. Diese werden dem Bauherren dann als Auflage im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis erteilt.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Baurechts sind die Bauaufsichtsämter der Bezirke zuständig. Aus der Bauordnung Berlin (BauO Bln) ergibt sich jedoch kein Auftrag zur Kontrolle bzw. zur fortlaufenden Überwachung.“

Verweis auf die SA 19/21181 „Überprüfung der Feuerwehruzufahrten und -stellplätze in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen“.

Nach Beschwerden oder Hinweisen auf einen diesbezüglichen bauordnungsrechtlichen Mangel wird der Sachverhalt von der bezirklichen Bauaufsicht im Einzelfall geprüft und durch Außendienstmitarbeiter kontrolliert.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt dazu Folgendes mit:

„Der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verantwortlich für das Fortbestehen von Zufahren zu Gebäuden (s. §14 ASOG).“

Frage 5:

Wie regelmäßig finden solche Kontrollen statt? (e.g. in der Regel monatlich/jährlich/nie) Falls nur unregelmäßig und auf Hinweise, welche Stellen nehmen diese Hinweise entgegen?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt dazu Folgendes mit:

„Eine fortlaufende flächendeckende Überwachung aller Feuerwehruzufahrten findet nicht statt. Lediglich bei Nutzungen, die der Brandsicherheitsschau unterliegen werden im Rahmen der Brandsicherheitsschau die Flächen für die Feuer mit überwacht. Brandsicherheitsschauen werden durch das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht (FB BWA) durchgeführt und finden im Abstand von höchstens 5 Jahren statt.

Das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht (FB BWA) ist die Ordnungsbehörde bei Verstößen Feuerwehrlflächen betreffend. Der FB BWA wird bei Bekanntwerden von Verstößen im Sinne von § 5 BauO Bln ordnungsbehördlich im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig.

Entsprechende Hinweise werden vom FB BWA entgegengenommen und geprüft. Wenn erforderlich wird eine entsprechende Ordnungsaufgabe durchgeführt und die Mängelbeseitigung angeordnet.“

Das Bezirksamt Mitte teilt dazu Folgendes mit:

„s. Antwort zu Frage 4; Hinweise nimmt auch die Bauaufsichtsbehörde entgegen.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Die Kontrolle der Zugänge und Zufahrten zu Gebäuden führt das BWA grundsätzlich nicht anlasslos durch. Dafür ist der Fachbereich personell nicht ausgestattet. Auf diesbezügliche Anzeigen wird i.d.R. mit einer Kontrolle vor Ort reagiert. Darüber hinaus führt das BWA regelmäßige, alle fünf Jahre stattfindende Brandsicherheitsschauen in Verkaufs- und Versammlungsstätten, Krankenhäusern, Wohnheimen, Kindertagesstätten, Schulen und Beherbergungsstätten durch, bei welcher auch die Zugänge und Zufahrten überprüft werden.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt dazu Folgendes mit:

„Ich verweise zunächst auf meine Antwort zur Frage Nr. 4. Im Übrigen finden Brandsicherheitsschauen anlassbezogen bzw. in einem fünfjährigen Intervall statt.“

Das Bezirksamt Spandau teilt dazu Folgendes mit:

„Die Brandsicherheitsschauen finden in einem Rhythmus von mind. alle 5 Jahre statt. Kommt es außerhalb dieser Kontrolle und auch bei anderen Gebäuden zu Beschwerden, Anzeigen oder Feststellungen durch den Außendienst über mangelhafte Zuwegungen/ Zufahrten für die Feuerwehr, so ist die bezirkliche Bauaufsicht der erste Ansprechpartner zur Beurteilung des genehmigten Zustandes und zur Anordnung auf Mängelbeseitigung.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt dazu Folgendes mit:

„Kontrollen finden nur anlassbezogen statt, wenn konkrete Anhaltspunkte für rechtswidrige Zustände vorliegen. Zuständige Ordnungsbehörde ist der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht.“

Das Bezirksamt Pankow teilt dazu Folgendes mit:

„Derartige Kontrollen finden grundsätzlich nicht für alle Gebäude statt, sondern nur, wenn der Bauaufsichtsbehörde konkrete Hinweise auf diesbezügliche mögliche Gefahrenzustände vorliegen.“

Für Vorhaben, die den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) vom 10.10.2007 unterliegen, ist eine Brandsicherheitsschau vorgeschrieben, bei der derartige Belange mitgeprüft werden. Die Brandsicherheitsschau ist von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen. Die Brandsicherheitsschau ist regelmäßig, mindestens jedoch in Abständen von höchstens 5 Jahren durchzuführen in:

- ausgewählten Verkaufsstätten
- ausgewählten Versammlungsstätten
- Krankenhäusern
- Wohnheimen sowie sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung von Personen
- Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen (gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 der BauO Bln)
- Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen
- Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Betten.

Hinweise zu diesen Belangen nimmt die Bauaufsichtsbehörde entgegen.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Brandsicherheitsschauen sind gemäß Betriebsverordnung mindestens alle 5 Jahre und die Betriebsüberwachung mindestens einmal jährlich durchzuführen.“

Hinweise zu nicht funktionsfähigen Feuerwehrezufahrten nehmen die zuständigen Bauaufsichtsbehörden und auch die Berliner Feuerwehr (die dies dann an die Bauaufsichtsbehörde weiterleitet) entgegen.“

Das Bezirksamt Neukölln teilt dazu Folgendes mit:

„Regelmäßige bzw. fortlaufende ordnungsbehördliche Überprüfungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Erhält die Bauaufsicht Neukölln Informationen zu baurechtswidrigen Zuständen, beispielsweise Anzeigen zu fehlenden bzw. mangelhaften aber erforderlichen Feuerwehruzufahrten, werden anlassbezogene Kontrollen durchgeführt und bei Erforderlichkeit ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet. Gebäude, welche der Verpflichtung zur Durchführung von sogenannten Brandsicherheitsschauen gemäß Betriebsverordnung unterliegen, werden in Neukölln durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde in der Regel alle fünf Jahre kontrolliert.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Stadtplanungsamt Fehlanzeige.
Fachbereich Tiefbau siehe Antwort zur Frage 4.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Siehe Antwort zur Frage 4.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt dazu Folgendes mit:

„Die bezirklichen Bauaufsichten handeln, wenn Hinweise/Beschwerden eingehen und die Zufahrt gemäß § 5 BauO Bln erforderlich ist.

Bei bestimmten Sonderbauten wird durch die Bauaufsicht alle fünf Jahre eine Brandsicherheitsschau durchgeführt in der die Zufahrt gem. § 5 BauO Bln Bestandteil der Überprüfung ist.“

Frage 6:

Wie breit und wie hoch (im Fall von Torbögen o.ä.) müssen Zuwege zu Gebäuden sein, wenn der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt?

Antwort zu 6:

Bauordnungsrechtlich regelt § 5 BauO Bln das Erfordernis von Zugängen und Zufahrten auf den Grundstücken. Die entsprechende aktuell in Berlin eingeführte Technische Baubestimmung, in der die Rahmenbedingungen zur Ausführung hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr wie u.a. für Zu- oder Durchgänge sowie Zu- oder Durchfahrten festgelegt sind, ist die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw).

Gemäß MRFIFw muss u.a. die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten (dies können z.B. Torbögen o.ä. sein) mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.

Für Zu- oder Durchgänge gibt die MRFIFw vor, dass diese für die Feuerwehr geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden sind. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

Grundsätzlich sind die in Berlin eingeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten.

Das von den Bezirksämtern Reinickendorf und Spandau von Berlin angeführte Merkblatt der Berliner Feuerwehr „Flächen für die Feuerwehr“ ist keine eingeführte Technische Baubestimmung und besitzt somit keine bauordnungsrechtliche Relevanz. Das genannte Merkblatt kann aber zur Entscheidungsfindung etwa im Zuge des Genehmigungsverfahrens herangezogen werden.

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Das Merkblatt „Flächen für die Feuerwehr“ der Berliner Feuerwehr führt hierzu unter Punkt 7 wie folgt aus: Die lichten Höhen müssen in Durchgängen $\geq 2,20$ m und in Türen $\geq 2,00$ m aufweisen. Die Mindestbreite von 1,25 m darf nur in Ausnahmefällen unterschritten werden (1m) und nicht über den gesamten Feuerwehrzugang reduziert sein. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1m. Der Durchgang muss im Gefahrenfall sicher begehbar sein und darf durch Feuer oder Rauch nicht eingeschränkt werden.“

Das Bezirksamt Spandau teilt dazu Folgendes mit:

„Im Merkblatt über Flächen für die Feuerwehr von der Berliner Feuerwehr, sind die Anforderungen an Zuwegungen und Zufahrten genau definiert.

Z. B. die Höhe von Durchfahrten muss mindestens 3,50 m und die Breite mindestens 3,50 m betragen. Dieses Merkblatt wird im Rahmen der Prüfung und der bauaufsichtlichen Ermessensentscheidung regelmäßig als Entscheidungshilfe herangezogen.“

Berlin, den 25.02.2025

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen